



HAUSORDNUNG Auszug

1. Beim Betreten des Gebäudes erfolgt eine Sicherheitskontrolle.

Von der Präsidentin des Landesgerichts können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden.

2. Das Gerichtsgebäude darf mit Waffen nicht betreten werden.

Die Sicherheitskontrolle ist auch mit der Überprüfung des Waffenverbots beauftragt.

3. Das Betreten des Gerichtsgebäudes mit Tieren jeglicher Art ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind behinderte Personen, die aus Gründen ihrer Behinderung Begleittiere mitführen müssen.

4. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen, Fernseh- und Hörfunkübertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sind ausnahmslos verboten.